

V 5: Zum Verhältnis von krimineller Gefährdung und Kindeswohlgefährdung

Während die Begehung von Straftaten (mit geringem Unwertgehalt) als Teil einer normalen Kindesentwicklung gilt, ist der Begriff der Kindeswohlgefährdung besonderen Risikosachverhalten vorbehalten, wie bereits anhand der damit verbundenen Konsequenzen deutlich wird. Schon deshalb erlauben Straftaten Minderjähriger keinen zwingenden Rückschluss auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Ein gleichzeitiges Zusammentreffen beider Gefährdungslagen ist jedoch auch nicht selten.

Dabei kann eine Situation der Kindeswohlgefährdung ebenso eine kriminelle Gefährdung befürchten lassen, wie umgekehrt eine Straftatbegehung den entscheidenden Hinweis auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung geben kann. Bei näherem Hinsehen offenbart die Straftat hier den Zusammenhang mit einem Lebenszuschnitt, der zugleich die Merkmale einer Kindeswohlgefährdung erfüllt.

Die Kenntnis derartiger Querverbindungen zwischen krimineller Gefährdung und Kindeswohlgefährdung ist nicht zuletzt für straf- und familienrechtliche Einschätzungen von Bedeutung. Anhand welcher Tatsachen ein Zusammentreffen vermutet werden darf, soll im Vortrag ebenso angesprochen werden wie Erfordernisse bei der Wahrnehmung von Aufklärungs- oder Ermittlungspflichten. Im Zentrum stehen dabei massive Formen der psychosozialen Desintegration, welche die Begehung von Straftaten ebenso wahrscheinlich machen wie Beeinträchtigungen des Kindeswohls.

Referent: Prof. Dr. Dr. **Hauke Brettel**, Philipps-Universität Marburg